

Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 14. Februar 2023

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 ausgegeben am 23.12.2010, S. 576-621), jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Heimische Laubbäume und Hecken prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Hagen im Bremischen maßgeblich. Der Erhalt des heimischen Baum- und Heckenbestandes sowie die Förderung von Maßnahmen zu deren Ausbau und Pflege sind von besonderer Bedeutung. Bäume und Hecken geben einen ortsbildprägenden Charakter, Ihnen kommt eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Bäume und Hecken gliedern und beleben die Landschaft und stellen gleichzeitig wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie fördern mit ihren Strukturen die Sicherung und den Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna. Weiterhin bilden diese Bäume und Pflanzen einen Rahmen der Verbindung von Lebensräumen. Sie bieten Schutz vor Wind- und Wasser-Erosion, fördern das Kleinklima und tragen so in vielfältiger Art und Weise zur Sicherung und Erhaltung unserer Lebensgrundlage bei. Diese Bäume und Hecken zu schützen ist Zweck dieser Satzung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken in der Gemeinde Hagen im Bremischen werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm. Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken die im Abstand von 5 m zu Gebäuden stehen, sind von der Satzung ausgenommen.
 2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 3. Kopfweiden mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm

4. Bäume außerhalb geschlossener Ortschaften mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
 - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr 5 m beträgt (Baumgruppe)
5. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
6. Ersatzpflanzungen, gemäß § 9 dieser Satzung
7. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind
8. alle Hecken mit einheimischen Gehölzen, die außerhalb geschlossener Ortschaften wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 10 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (z.B. Walnuss und Esskastanie)
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder §§ 14 ff (NAGBNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bepflanzungen auf Friedhöfen
5. Nadelgehölze (z.B. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), Birke, Pappel und Baumweide,
6. die spätblühende Traubenkirsche (*prunus serotina*)

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften der Satzung geschützten Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind auch Gefährdungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), außerhalb des öffentlichen Seitenraumes,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, zeitweise erfolgende Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushaben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Ausschüttungen außerhalb des öffentlichen Seitenraumes
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngern, Sickersäften oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.
 - d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz)
 - e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört
 - f) längerfristige Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen
 - g) Vermeidbare Schäl-, Verbiss- und Trittschäden durch Nutzvieh
 - h) Verdichtung durch das Befahren mit oder das Aufstellen von Baufahrzeugen und Maschinen sowie Lagerung von Baumaterialien

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt ist die Beseitigung von mit Krankheiten befallenen und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen, sowie die Bewässerung, erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerkes
- (2) Gestattet ist der fachgerechte Pflegeschnitt von Bäumen zur Erhaltung des Alleecharakters von Straßen, sowie der fachgerechte Rückschnitt im Bereich von Versorgungsleitungen.
- (3) Erlaubt sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- (4) § 4 Abs. 2 Buchst. a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde frühestmöglich vor der Ausführung anzuzeigen.
- (6) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (7) Pflegemaßnahmen an Hecken von über 100 m Länge sind nur im mehrjährigen Wechsel auf Antrag zulässig.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) die Beseitigung von Bäumen aus Hecken dem Erhalt der Artenvielfalt der in Hecken lebenden Pflanzen und Tieren dient.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist vom Eigentümer bei der Gemeinde Hagen im Bremischen unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag muss eine Lageskizze mit dem Standort des betroffenen Baumes und des vom Eigentümer gewünschten Standortes des Ersatzbaumes beigelegt werden.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen i.S. von § 9 vorzunehmen.
- (3) Größere Maßnahmen sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen und von ihm zu entscheiden.
- (4) Kleinere bzw. dringende Anträge sind von einer fachlich geschulten Person nach Besichtigung kurzfristig zu entscheiden.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauanzeige gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. des § 2 einzutragen (Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser).
- (2) Im Zuge eines Baugenehmigungsantrags- oder eines Bauanzeigeverfahrens, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, ist dem Antrag auf Erlaubnis (§ 7 Abs. 1) der Bauantrag/ die Bauanzeige beizufügen.

§ 9

Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

- (1) Wird nach § 6 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Dabei kann er bereits vorhandene Jungbäume auf dem gleichen Grundstück vorschlagen. Die Gemeinde setzt Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang zusätzliche Bäume der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Neuanpflanzung ist auf der Grundstücksfläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, soll die Neupflanzung auf einer anderen Grundstücksfläche im Gemeindegebiet, die im Eigentum des Antragsstellers ist, erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, kann nach Abstimmung mit der Gemeinde eine Neupflanzung auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Wer entgegen §4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, Bäume oder Gehölze bestimmter Art und Größe entsprechend als Ersatz für entfernte Bäume oder Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Das Maß für die Ersatzpflanzung ergibt sich aus Abs. 1 und 2. Verstöße gegen diese Satzung, die nicht nachträglich geheilt werden können, werden zuständigkeithalber an den Landkreis Cuxhaven abgegeben.
- (6) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

- (7) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. 6 nicht zu, hat er Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven zu dulden. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Verpflichtungen zu Schutz, Pflege und Erhaltung der Neuanpflanzung für den Eigentümer.

§10

Haftung der Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Baumgruppen oder Hecken entgegen § 4 beseitigt, zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit nicht Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Zuwiderhandlung als Straftat durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. In der Anlage 1 der vorliegenden Baumschutzsatzung sind Bußgelder der Gemeinde Hagen im Bremischen je nach Vergehen aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014 sowie die Erste Satzung vom 24.10.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014, außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 14.02.2023

Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.)

Andreas Wittenberg

Bürgermeister

Anlage 1

Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandlungen gegen die Baumschutzsatzung

1. **Nichteinhaltung von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume** ab 250,- €
2. **Anwendung von Herbiziden und anderen für den Baum schädlichen Substanzen im Kronenbereich** je Baum ab 250,-€
3. **Anwendung von Streusalz im Traufbereich** je Baum ab 250,-€
4. **Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung zzgl. zur bestehenden Auflagenhöhe** 50-150,-€

5. Schädigungen eines Baumes

5.1 Bagatellschäden

Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, zum Beispiel:

- Entfernung eines größeren Astes ab 10 cm Durchmesser 50,- bis 100,-€
- Beschädigung von Wurzeln ab 10 cm Durchmesser 50,- bis 100,-€
- Verletzung im äußeren Rindenbereich über 100 cm² 20,- bis 100,-€

5.2 Schwere Schäden

Schwere Schäden die über längere Zeit zu Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen – Bewertung:

- Stammumfang bis 150 cm ab 950,- €
- Stammumfang 151 bis 250 cm ab 1.900,-€
- Stammumfang ab 251 cm ab 2.850,-€

5.3. Schwerste Schäden

Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen-Bewertung:

- Stammumfang bis 150 cm ab 950,- €
- Stammumfang 151-250 cm ab 1.900,-€
- Stammumfang ab 251 cm ab 2.850,-€

5.4 Entfernen (Roden)

Entfernen (Roden) eines geschützten Baumes ab 500 € bis 5.000,-€
(Wertermittlung erfolgt nach der Methode Koch)

6. Zerstörungen/ Beeinträchtigungen/ Entfernen/ unsachgemäße Behandlung von Hecken werden im Einzelfall entschieden. Je entfernten Strauch ist mindestens ein Wert von 65 Euro zu bemessen. Der Standort einer Hecke bleibt trotz illegaler Fällung/ Entnahme etc. als zweckbestimmt für diese Anpflanzungsart erhalten. Am Standort ist der Schaden zu ersetzen.